

Ergebnisabführungsvertrag

(Organschaftsvertrag)

zwischen

eteleon e-solutions AG

- Organträger -

und

eteleon GmbH

- Organgesellschaft -

§ 1

Gewinnabführung und Verlustübernahme

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, erstmals für ihr ab dem 1. Januar 2007 beginnendes Geschäftsjahr den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung eines etwaigen Verlustvortrags ermittelten Gewinn, der ohne diese Ergebnisübernahme auszuweisen wäre und der sich unter Berücksichtigung von nachstehendem Abs. (2) ergibt, nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres an den Organträger abzuführen. Steuerliche Gewinnermittlungsvorschriften sind zu beachten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 301 AktG entsprechend.
2. Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet und handelsrechtlich zulässig ist und der Organträger dem zustimmt. Sind während der Dauer des Vertrages Beträge in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB eingestellt worden, kann der Organträger verlangen, dass diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet werden.
3. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn des Wirtschaftsjahres 2007 gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

4. Der Organträger ist während der Vertragsdauer zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages bei der Organgesellschaft verpflichtet. Für den Verlustausgleich gilt § 302 AktG entsprechend.
5. Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses der Organgesellschaft. Die sich aus der Abrechnung ergebende Zahlungsverpflichtung ist mit Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses fällig.
6. Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung dem Organträger zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.

§ 2

Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Hauptversammlung des Organträgers und die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft dem Vertrag zugestimmt haben und seine Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt ist.
2. Der Vertrag gilt für die Zeit ab dem 1. Januar 2007 und wird für die Dauer von 6 Jahren, also bis zum 31. Dezember 2012 fest abgeschlossen.
3. Danach verlängert er sich unverändert jeweils um 1 Jahr, falls er nicht spätestens 6 Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
4. Wenn der Vertrag endet, hat der Organträger den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 3

Kündigung

1. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31. Dezember 2012 ausgeschlossen (vgl. § 2). Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.


§ 4

Schlussbestimmungen

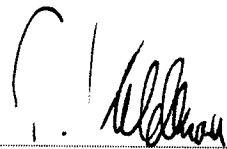
1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernis.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien schon jetzt, die unwirksam gewordene durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem vertraglich gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall einer Vertragslücke.
3. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Organträgers.


München, den 12.06.2007

S. 2


eteleon e-solutions AG






eteleon GmbH

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der eteleon e-solutions AG und
der Geschäftsführung der eteleon GmbH
zum Ergebnisabführungsvertrag vom 12.06.2007**

Die eteleon e-solutions AG und ihre 100-%-ige Tochtergesellschaft eteleon GmbH haben am 12.06.2007 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Der Ergebnisabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der eteleon e-solutions AG am 25. Juli 2007 und der Gesellschafterversammlung der eteleon GmbH voraussichtlich am 25. Juli 2007 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Zur Unterrichtung der Gesellschafter der beiden Gesellschaften und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der eteleon e-solutions AG und die Geschäftsführung der eteleon GmbH gemeinsam nach § 293 a AktG den folgenden Bericht über den Unternehmensvertrag.

Der Ergebnisabführungsvertrag hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die eteleon GmbH verpflichtet sich, erstmals für ihr ab dem 1. Januar 2007 beginnendes Geschäftsjahr den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung eines etwaigen Verlustvortrages ermittelten Gewinn, der ohne die Ergebnisübernahme auszuweisen wäre, nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres an die eteleon e-solutions AG abzuführen.
- Die eteleon GmbH darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet und handelsrechtlich zulässig ist und die eteleon e-solutions AG dem zustimmt.
- Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Inkrafttreten des Ergebnisabführungsvertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- Die eteleon e-solutions AG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der eteleon GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

- Der Vertrag wird wirksam, wenn die Hauptversammlung der eteleon e-solutions AG und die Gesellschafterversammlung der eteleon GmbH dem Vertrag zugestimmt haben und der Vertrag in das Handelsregister der eteleon GmbH eingetragen ist.

- Der Vertrag wird für die Zeit ab dem 1. Januar 2007 für die Zeit von sechs Jahren, also bis zum 31. Dezember 2012, fest abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31. Dezember 2012 ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein Ausgleich nach § 304 AktG und eine Abfindung nach § 305 AktG musste in dem Unternehmensvertrag nicht festgesetzt werden, da die eteleon e-solutions AG die alleinige Gesellschafterin der eteleon GmbH ist und es deshalb keinen außenstehenden Gesellschafter gibt. Somit war auch eine Prüfung des Unternehmensvertrages gemäß § 293 b AktG nicht durchzuführen.

Die eteleon GmbH ist – unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit – in die eteleon e-solutions AG finanziell eingegliedert. Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages bezweckt insbesondere, zwischen der eteleon e-solutions AG und der eteleon GmbH eine steuerliche Organschaft zum Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer zu begründen. Mittels einer Organschaft wird u.a. erreicht, dass das Ergebnis der eteleon GmbH steuerlich der eteleon e-solutions AG zugerechnet und bei dieser eine steuerliche Gewinn- bzw. Verlustverrechnung ermöglicht wird.

Um bereits für das gesamte Geschäftsjahr 2007 eine steuerliche Organschaft mit der eteleon GmbH herbeizuführen, ist es erforderlich, dass der Vertrag bis zum 31. Dezember 2007 wirksam wird. Dies setzt neben der Zustimmung der Hauptversammlung der eteleon e-solutions AG und der Gesellschafterversammlung der eteleon GmbH auch voraus, dass der Ergebnisabführungsvertrag bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister der eteleon GmbH eingetragen wird.

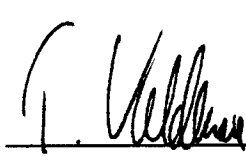
Für die eteleon GmbH ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die eteleon e-solutions AG für die Verbindlichkeiten der eteleon GmbH haftet und jeden gegebenenfalls entstehenden Verlust auszugleichen hat.

Trotz dieses Risikos, dass die eteleon e-solutions AG verpflichtet ist, einen gegebenenfalls bei der eteleon GmbH entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, überwiegen nach An-


sicht des Vorstands der eteleon e-solutions AG die Vorteile, die der eteleon GmbH aufgrund der steuerlichen Organschaft entstehen. Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages ist daher für die Aktionäre der eteleon e-solutions AG wirtschaftlich vorteilhaft.

München, den 12.06.2007

eteleon e-solutions AG

 *Soll*
P. Waldmann *Waldmann*

eteleon GmbH


P. Waldmann *Waldmann*